



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

HYPO NOE First Facility GmbH

(Stand 01.10.2019)

Präambel und Allgemeines:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, für sämtliche von der HYPO NOE First Facility GmbH (nachfolgend kurz „HFF“, „Auftragnehmer“ oder „AN“) zu erbringende Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen.

Die HFF wird ausschließlich auf Grundlage dieser AGB tätig.

Der Vertragsinhalt wird durch die von den Vertragsparteien zu unterfertigende Vertragsurkunde und diese AGB bestimmt. Bei Widersprüchen geht die unterfertigte Vertragsurkunde den AGB vor.

Der in diesen AGB verwendete Begriff „Leistung“ umfasst die Erbringung von Werkleistungen und Dienstleistungen als auch die Lieferung von Waren und Materialien.

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die AGB insoweit, als sie nicht zwingend anzuwendenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) widersprechen.

Mit Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber (nachfolgend kurz „AG“) die AGB akzeptiert und anerkennt deren Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die HFF nicht verbindlich.

Angebote der HFF sind innerhalb von 7 Werktagen anzunehmen, widrigenfalls die HFF an ihr Angebot nicht mehr gebunden ist.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind.
- für den Fall, dass Teile des vertragsgegenständlichen Objektes oder darin eingebrachte Gegenstände im Rahmen der Leistungserbringung einer speziellen Behandlung bedürfen, ist die HFF darauf rechtzeitig im Vorhinein schriftlich hinzuweisen. Kommt der Auftraggeber seiner Hinweispflicht nicht nach, ist eine Haftung und Gewährleistung der HFF ausgeschlossen.
- Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, sicherheitstechnische Einrichtungen, Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert schriftlich zur Verfügung zu stellen.



- soweit die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, HFF über die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen zu informieren.
- die HFF bei der Durchführung der Tätigkeiten zu unterstützen und ihr die dafür erforderlichen Daten, Informationen und Zutrittsberechtigungen auszuhändigen.
- der HFF Räumlichkeiten und Parkmöglichkeiten für die Vertragserfüllung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- alle im Rahmen der Auftragsabwicklung auftretende Schwierigkeiten, die für die Leistungserbringung hinderlich sind, der HFF rechtzeitig mitzuteilen.
- vertrauliche Daten der HFF vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- für die Leistungserbringung an die HFF notwendige Autorisierungen (Vollmachten, Vertretungsbefugnisse etc.) zu erteilen.
- allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und erforderliche Anzeigen / Meldungen an die Behörden zu erstatten, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- falls für die Leistungserbringung erforderlich, kostenlos kaltes und heißes Wasser sowie Strom zur Verfügung zu stellen.
- die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Wird die HFF wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber die HFF schad- und klaglos zu halten.
- Änderungen der Geschäftsadresse des Auftraggebers der HFF unverzüglich mitzuteilen, ansonsten gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls diese an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Rechte und Pflichten der HFF:

Die HFF verpflichtet sich,

- die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft mit erprobten Mitteln, Geräten, Maschinen und Methoden durchzuführen,
- kein Personal einzusetzen, von welchem der HFF bekannt ist, dass Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nicht gewährleistet sind,
- im Rahmen der Betreuung die Interessen des Auftraggebers zu vertreten,
- alle im Rahmen der Auftragsabwicklung auftretenden Schwierigkeiten, die für die Leistungserbringung hinderlich sind, dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen,
- vertrauliche Daten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Leistungserbringung:

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt in der Normalarbeitszeit werktags:
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr.

Tätigkeiten an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und außerhalb der angeführten Zeiten werden wie folgt abgerechnet:

= 50%-ige Überstunden fallen zu folgenden Zeiten an und kommen mit einem Aufschlag von 40% zur Abrechnung:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Montag - Donnerstag | 16.00 bis 19.00 Uhr |
| Freitag | 12.30 bis 19.00 Uhr |
| Samstag | 07.00 bis 19.00 Uhr |



= 100%-ige Überstunden fallen zu folgenden Zeiten an und kommen mit einem Aufschlag von 80% zur Abrechnung:

| | |
|----------------------|---------------------|
| Montag bis Samstag | 19.00 bis 07.00 Uhr |
| Sonntag und Feiertag | 00:00 bis 24:00 Uhr |

Ersatzruhezeiten gelangen als Normalstunden zur Abrechnung.

Der vertraglich vereinbarte Liefertermin wird nach Möglichkeit pünktlich eingehalten. Für unvorhergesehene oder unverschuldete Lieferungs Hindernisse durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von der HFF nicht verschuldete Verzögerungen der Lieferanten der HFF oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der HFF liegen, verlängern sich die Fristen und Termine entsprechend der Dauer derartiger Ereignisse und Hindernisse.

Schmier-, Dicht- und Reinigungsmaterial sind in dem vereinbarten Entgelt enthalten.

Darüber hinausgehende für die Leistungserbringung erforderliche Materialien, Verschleißteile (Keilriemen, Filter, usw.), Ersatzteile etc. werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigt geringfügige Änderungen der Leistungen gelten als vorweg genehmigt. Als vorweg genehmigt gelten auch Änderungen der Leistungen aufgrund technischer Notwendigkeiten oder behördlicher Vorschriften.

Zusätzliche Leistungen, die mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen aber nicht im Auftragsumfang enthalten sind, können nach Bedarf schriftlich beauftragt werden und werden gesondert und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Ist das Erbringen der vereinbarten Leistung aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht möglich, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

Die Leistungen beinhalten keinerlei Tätigkeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

Eine Leistungserbringung der HFF für Dritte (zB. Mieter) unterliegt nicht diesem Vertrag und wird durch diesen auch nicht beschränkt.

Honorarvereinbarung und Zahlungskonditionen:

Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Netto-Beträge in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive möglicher sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Verzugszinsen: 9,2%-Punkte über dem von der OeNB zu verlautbarenden Basiszinssatz.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf das Geschäftskonto des AN als geleistet.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen, die Kosten eines von der HFF beigezogenen Rechtsanwaltes sowie Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe. Skontoverlust bei Bezahlung einer Rechnung bewirkt automatisch Skontoverlust auch für die Bezahlung aller übrigen Rechnungen.



Für den Fall, dass der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, kann die HFF sämtliche vertragliche Leistungen nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einstellen und vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

Bei Verträgen mit einer Vertragsdauer länger als 1 (ein) Jahr erfolgt, falls nicht vertraglich anderes vereinbart ist, eine jährliche Preisanpassung gemäß ÖNORM B 2111. Kalkulationsstichtag ist der Tag des Vertragsabschlusses. Maßgeblich für Zeitpunkt und Höhe der Veränderungen der Preise in Zukunft ist der Kollektivvertrag der Angestellten in der metallverarbeitenden Industrie.

Laufzeit und Kündigung:

Verträge werden, falls nicht vertraglich anderes vereinbart ist, befristet auf 3 Jahre abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit mittels eines eingeschriebenen Briefes von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Postaufgabe.

Ausgenommen hiervon sind Verträge über Instandsetzungen und Einmalleistungen.

Außerordentliche Kündigung:

Verträge können von der HFF bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung (ohne dabei an die Einhaltung einer Frist oder eines Termins gebunden zu sein) durch schriftliche Erklärung der HFF aufgelöst werden. Als wichtige Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere:

- ungerechtfertigte Nichtbezahlung des vereinbarten Honorars oder eines Teiles davon durch den AG trotz Fälligkeit und Nachfristsetzung,
- für die Vertragserfüllung erforderliche Unterlagen werden trotz Aufforderung durch den AN vom AG nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt,
- Abwerbung eines Mitarbeiters der HFF durch den Auftraggeber,
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers aufgrund nicht kostendeckenden Vermögens,
- ein ungebührliches oder rechtswidriges Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer Personen, das dem AN die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem AG unzumutbar macht,
- das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, das dem AN die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem AG unzumutbar macht.

Tritt der Auftraggeber, ohne hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er die Vertragsaufhebung, so hat die HFF die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

Im letzten Fall steht der HFF eine Entschädigungszahlung zur Abgeltung ihres Anfangsaufwandes zu:

- bei Beendigung innerhalb des ersten Jahres: 20 % einer Jahrespauschale zzgl. gesetzl. USt.
- bei Beendigung innerhalb des zweiten Jahres: 13 % einer Jahrespauschale zzgl. gesetzl. USt.
- bei Beendigung innerhalb des dritten Jahres: 6 % einer Jahrespauschale zzgl. gesetzl. USt.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt der HFF ausdrücklich vorbehalten.

Vandalismus und Höhere Gewalt:

Im Falle von Vandalismus oder höherer Gewalt sind beide Vertragspartner von der Einhaltung ihrer Vertragspflichten befreit, ohne Vertragsbruch zu begehen. Sollten die Umstände höherer Gewalt länger als 3 Monate andauern, sind beide Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung



mittels schriftlicher Mitteilung berechtigt. Schadenersatzansprüche können in diesem Fall nicht begehrt werden.

Aufrechnung/Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der HFF ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückzuhalten.

Forderungen aus einem Vertrag mit der HFF kann der Auftraggeber nur aufgrund der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HFF abtreten.

Eigentumsvorbehalt:

Von der HFF gelieferte Waren oder Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HFF. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf einen Erlös, den die HFF aus einer allfälligen Weiterveräußerung der Waren oder Produkte erzielt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die HFF umgehend über die Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu informieren.

Subunternehmer:

Die HFF ist berechtigt, für die Erbringung der Leistungen Leasingpersonal einzusetzen oder ganz oder teilweise durch Partner- oder Subunternehmer ausführen zu lassen.

Gewährleistung, Haftung und Versicherung, Gefahrenübergang:

Die HFF haftet für von ihr selbst und die von ihr zurechenbaren Personen verursachten Sachschäden im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verhaltens. Diese Haftung entfällt für Schäden, welche nicht innerhalb von 7 Tagen ab Schadenseintritt vom Auftraggeber schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes der HFF gemeldet werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Schreibens bei der HFF.

Die Haftung für Sachschäden besteht nur bis zur Höhe des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Schadenereignisses und ist der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftpflichtversicherung im Schadensfall Deckung leistet.

Eine Haftung der HFF für bloße Vermögensschäden und Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie daraus resultierende Schäden) besteht nicht.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der HFF zurückzuführen ist.

In Verlust geratene Schlüssel werden nur im Wert des Einzelschlüssels ersetzt – bis maximal EUR 3.000,00 (EURO dreitausend).



Die Gewährleistungsfrist für von der HFF beigestelltes Material und gelieferte Waren beträgt 6 Monate. Dieselbe Gewährleistungsfrist gilt für von der HFF erbrachte Werk- und Dienstleistungen. In allen Fällen der Gewährleistung ist die Mangelhaftigkeit der Leistungen, einschließlich der vom AN gelieferten Waren und von ihm beigestellter Materialien, vom AG zu beweisen.

Die HFF verpflichtet sich, für die Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang für bis zu EUR 2.000.000,00 (EURO zwei Millionen) für Personen- und Sachschäden, sowie EUR 400.000,00 (EURO vierhunderttausend) für Vermögensschäden aufrecht zu erhalten.

Bei grober Beschädigung von im Eigentum der HFF stehenden Fahrnissen durch den Auftraggeber oder ihm zurechenbaren Dritte haftet der Auftraggeber mit dem Ersatz.

Der Gefahrenübergang hinsichtlich allenfalls gelieferter Geräte oder Teilen davon erfolgt mit Ablieferung beim Auftraggeber.

Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot:

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne schriftliche Zustimmung der HFF während der Vertragslaufzeit oder innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsende Mitarbeiter der HFF direkt oder durch Subunternehmer in einer vergleichbaren Position oder Subunternehmer der HFF direkt zu beschäftigen.

Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der Auftraggeber eine Pönale von 6 Brutto- Monatsgehälter des jeweiligen Mitarbeiters, jedoch mindestens € 10.000,00 an die HFF zu bezahlen.

Eskalationsplan und Gerichtsstand:

Im Fall einer Streitigkeit aus diesem Vertrag werden die Vertragspartner zunächst versuchen, diese einvernehmlich zu lösen. Die gerichtliche Geltendmachung eines Streitpunktes darf erst erfolgen, wenn dazu persönliche Gespräche zwischen den folgenden Personen nachweislich ergebnislos geblieben sind:

| Stufe | Seitens des AG | Seitens der HFF |
|-------|-------------------------|-------------------------|
| 1 | Projektverantwortlicher | Projektverantwortlicher |
| 2 | Unternehmensleitung | Unternehmensleitung |

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch über sein Bestehen und seine Beendigung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien zuständigen Gerichts vereinbart.

Erfüllungsort ist Wien, falls nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist. Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der HFF.

Datenschutz:



Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von der HFF automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Urheberrecht:

Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Prospekte etc. bleiben stets das geistige Eigentum der HFF. Der Auftraggeber erhält keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Jede Verwendung insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der HFF.

Schlussbestimmungen:

Mündliche Äußerungen von den Mitarbeitern der HFF gelten als nicht verbindlich.

Die Vertragssprache und Projektsprache ist Deutsch.

Die HFF ist berechtigt, Verträge oder Teile von Verträgen an die HYPO NOE Gruppe Bank AG oder deren Tochtergesellschaften zu überbinden.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Diese Regelung gilt auch im Falle von Regelungslücken.

Stand AGB: 01.10.2019